

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Verordnung über Beförderungsentgelte	875
Satzung Kosten Rettungsdienst	877
Bekanntmachung Straßen- und Wegegesetz	879
Kempen: Bebauungsplan Nr. 144	880
Bebauungsplan Nr. 145	882
Bebauungsplan Nr. 146	884
Widmung eines Straßenteilstücks	886
Viersen: Parkgebührenordnung	887
Bebauungsplan Nr. 277	888
Sonstige: Bekanntmachung Bäderbetriebe Brüggen	889
Bekanntmachung VKV	890
Einwohnerzahlen	892

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verordnung vom 30.09.2011 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 29. September 2011 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. festgesetzten Entgelte.
- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt: **2,70 Euro**

Bei der ausdrücklichen Erteilung eines Fahrauftrages für eine Beförderung von mehr als vier Personen mit einem Taxi (Großraumtaxi) ist ein Zuschlag von **5,70 Euro** zur Grundgebühr zu zahlen.

Die Wegstreckengebühr beträgt:

- (a) an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von **62,5 m (1,60 Euro/km)**,
 - (b) an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro für jede besetzt gefahrene Strecke von **58,82 m (1,70 Euro/km)**.
- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
 - (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
 - (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, beträgt der Fahrpreis je angefangenem Besetzkilometer
 - (a) **1,60 Euro** an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
 - (b) **1,70 Euro** an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.
 Dagegen entfällt die Grundgebühr nach Absatz 1.

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro **je 14,4 Sekunden (25,00 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro **je 10,29 Sekunden (35,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

§ 6 Krankentransporte; Sondervereinbarungen

- (1) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

§ 7 Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.
- (2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

§ 8 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

§ 9 Mitführen des Tarifs

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.10.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 737) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen

zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.09.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 875

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten des Rettungsdienstes für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle sowie der Kosten der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellensatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (Feuerschutzhilfegesetz – FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 29.09.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Aufgaben

- (1) Der Kreis unterhält eine einheitliche Leitstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz und Feuerschutzhilfegesetz NRW sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen. Neben der Kreisleitstelle unterhält der Kreis zur rettungsdienstlichen Versorgung bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Sondereinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW.
- (2) Aufgaben und Kosten der Kreisleitstelle im Rettungsdienst und der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes sind im Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst ausführlich dargestellt. Auf die Ausführungen hierzu im jeweils aktuellen Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst wird verwiesen. Der Text des Bedarfsplans kann unter www.kreisviersen.de aufgerufen werden.

§ 2

Kosten

- (1) Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten. Die Kosten der Sondereinrichtungen ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung und Kostendarstellung im Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Kostenfestsetzung des Kreises für das jeweils kommende Haushaltsjahr wird das Rechnungsergebnis des Vorjahres nach dem Produkthaushalt des Kreises zugrunde gelegt. Liegt das Rechnungsergebnis nicht vor, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Haushaltsansätze des laufenden Jahres. Ein Überschuss oder Fehlbetrag wird in die Kostenfestsetzung der Folgejahre vorgetragen.

§ 3

Kostenaufteilung

- (1) Die ansatzfähigen Gesamtkosten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst werden auf die Aufgabenbereiche

· Rettungsdienst	64 v.H.
· Feuerschutz/Übrige	36 v.H.

aufgeteilt. Der Kostenanteil des Rettungsdienstes refinanziert sich durch Benutzungsgebühren der Trä-

ger der Rettungswachen des Kreisgebietes. Die Finanzierung des Aufwandes für den Feuerschutz/Übrige erfolgt über die allgemeine Kreisumlage.

13.12.2002 tritt mit Wirkung vom 31.12.2011 außer Kraft.

- (2) Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten wird auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres den Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung/Notarzt-dienst“ zugeteilt; der Krankentransport wird an den Kosten der Sondereinrichtungen nicht beteiligt. Die Einsatzzahlen ergeben sich aus dem Statistikprogramm der Kreisleitstelle. Der auf den Krankentransport entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird nicht an die Träger der Rettungswachen weiter gegeben; er fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Kranken-transportdienstes ein.
- (3) Die Kostenanteile der Notfallrettung/des Not-arzt-dienstes und der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes werden auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Anteilsberechnung sind die Einwohnerzahlen der Rettungs-bereiche und die Zahl der Rettungs-/Notarzte-insätze, und zwar jeweils zu 50 v.H. Maßgebend sind die vom Kreis fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30.06. des laufenden Jahres sowie die Gesamteins-atzzahlen des Vorjahres nach der Einsatzsta-tistik der Kreisleitstelle.

§ 4

Kostenfestsetzung, Fälligkeiten

- (1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswachen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden vom Kreis jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr festgesetzt. Die Landesverbände der Krankenkassen erhalten eine Ausfertigung dieser Kostenfestsetzung.
- (2) Die Anteilsbeträge nach Abs. 1 werden von den Trägern der Rettungswachen in monatlich gleichen, auf volle EURO gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats an den Kreis überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Kreises Viersen über die Festsetzung und Weitergabe der Kosten der Kreisleitstelle (Leitstellensatzung) vom

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten des Rettungsdienstes für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle sowie der Kosten der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.09.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 877

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die nachstehend näher bezeichnete Straßenstrecke dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

von NK 4703081O (A 52) nach NK 4703077D (K 9 Roermonder Str.)
- von Stat. 0,000 bis 0,729

von NK 4703077B (K 9 (Roermonder Str.)) nach NK 4703078O (K25 (Amerner Straße))
- von Stat. 0,000 bis Stat. 0,620

von NK 4703078O (K25 (Amerner Straße)) nach NK 4703076 C Kreisverkehr L 475
- von Stat. 0,000 bis Stat. 1,803

Festsetzungen:

1. Einstufung

Kreisstraße (K 8) gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW

2. Funktion:

Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dient.

3. Träger der Straßenbaulast:

Kreis Viersen

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

Festsetzung der Ortsdurchfahrt

Gleichzeitig mit der Widmung wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes zwischen den Netzknoten 4703078 O und 4703076C
von km 0,214
bis km 0,884

eine Ortsdurchfahrt neu festgesetzt.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Schwalmtal und der Bezirksregierung wurde hergestellt.

Sowohl die Widmungsverfügung wie auch die Festsetzung der Ortsdurchfahrt treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung und auch gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Viersen, den 19.09.2011

gez.: Ottmann

Landrat

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 879

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 144-Klosterhof- Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 144 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 144 -Klosterhof- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung im Plangebiet und die Realisierung der Wohn- und Geschäftsbebauung „Klosterhof“ geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Umfeld der ehemaligen Kreisverwaltung und späteren Polizeigebäudes zwischen dem ehemaligen Franziskanerkloster, der Orsaystraße und der Burgstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

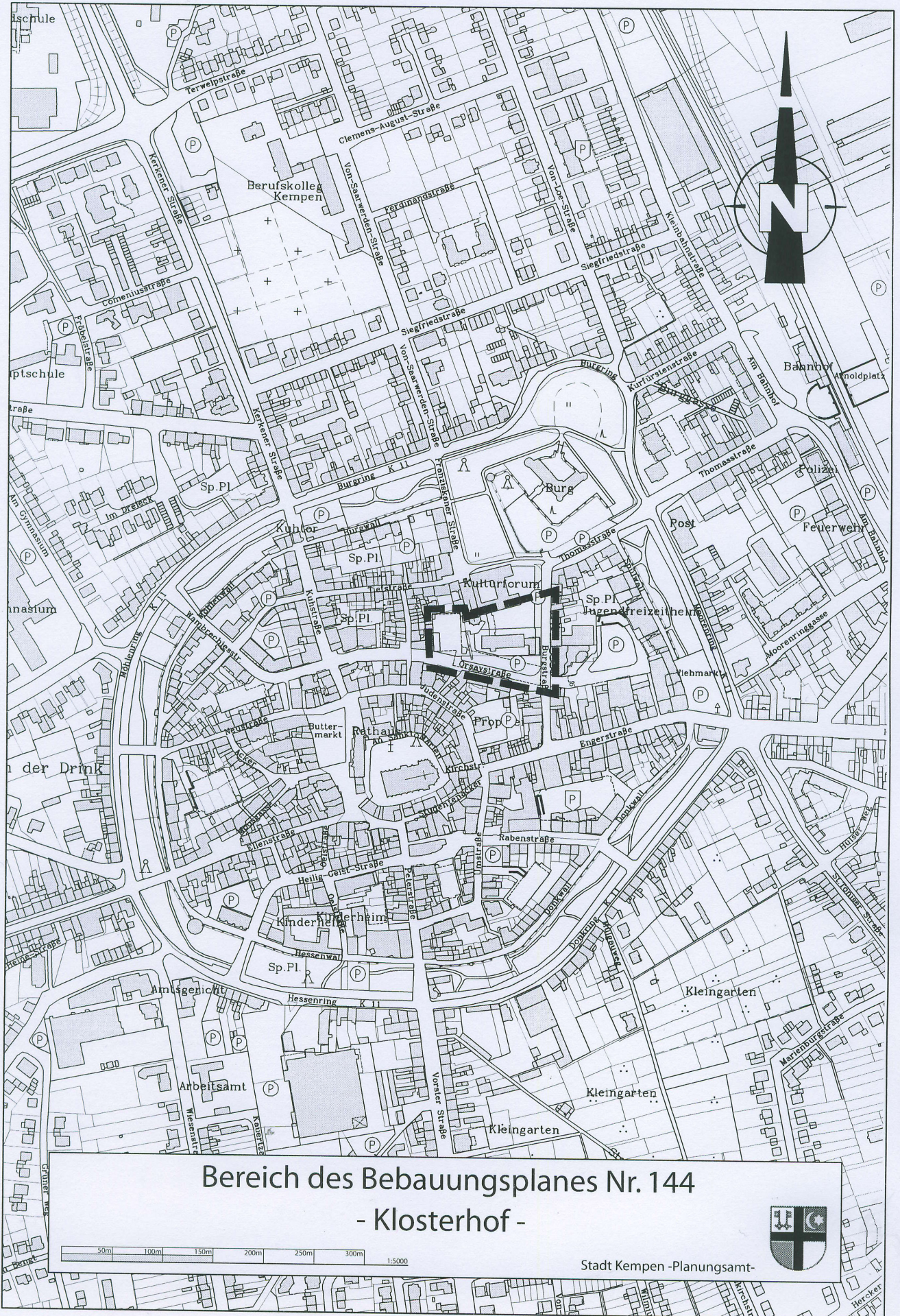
Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

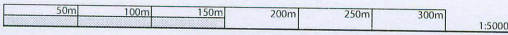
Kempen, den 22.09.2011

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 880



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 144
 - Klosterhof -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 145 – An der Kreuzkapelle - Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 145 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 145 –An der Kreuzkapelle- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen der Straße An der Kreuzkapelle und dem Kempener Außenring. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011

montags bis mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen,
Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftsplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

men können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

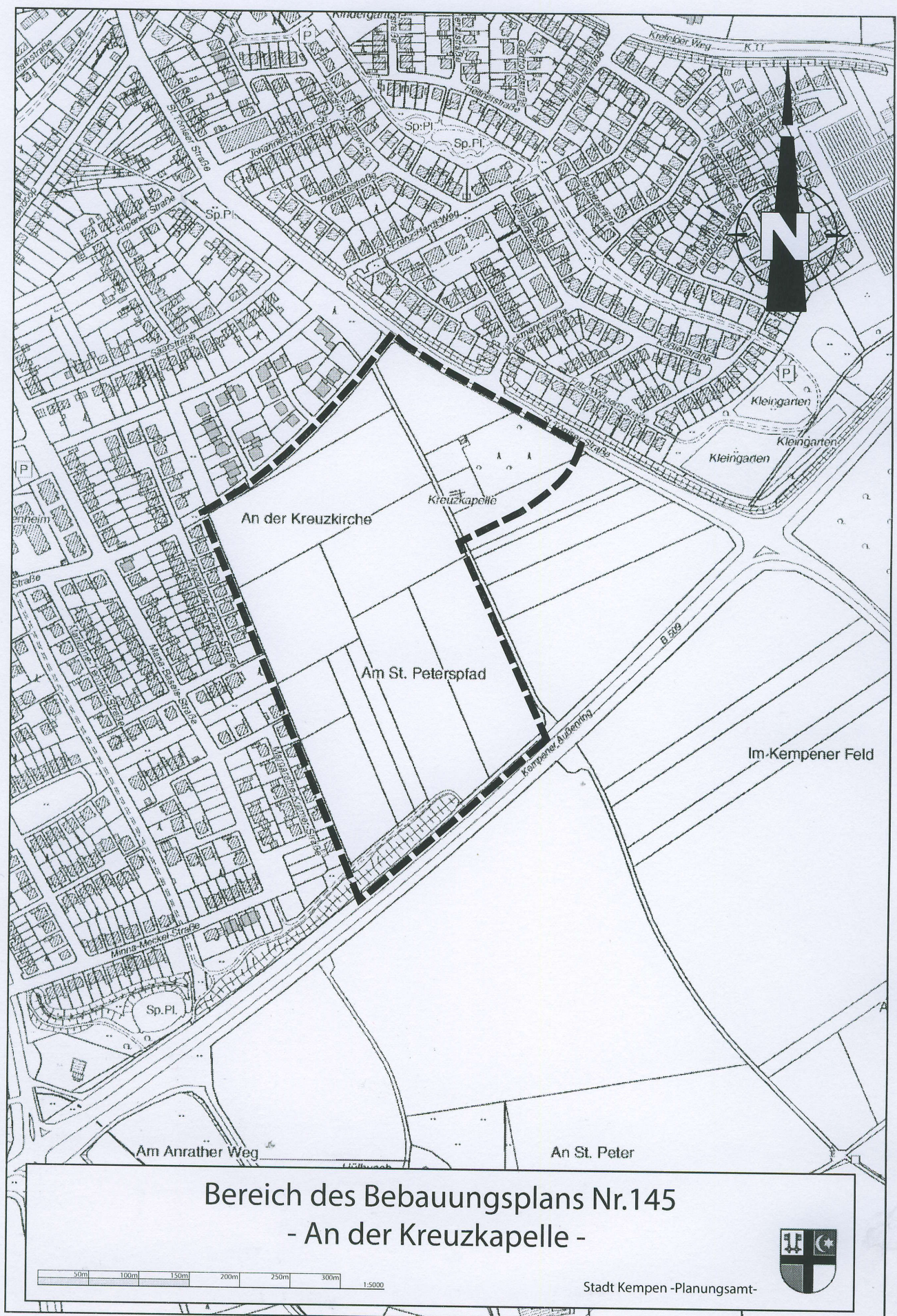
Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

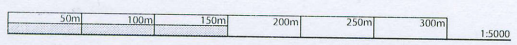
Kempen, den 22.09.2011

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 882



Bereich des Bebauungsplans Nr.145
 - An der Kreuzkapelle -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 146 –Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- Stadtteil St. Hubert

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146-Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll den Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden. Hierbei wird auch der bisher unbeplante Bereich westlich der Hunsbrückstraße in den neuen Planbereich einbezogen.

Der Planbereich erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschließlich 18.11.2011

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Die Aufstellung des neuen und die Aufhebung des alten Bebauungsplans erfolgen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei abgesehen.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.146 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

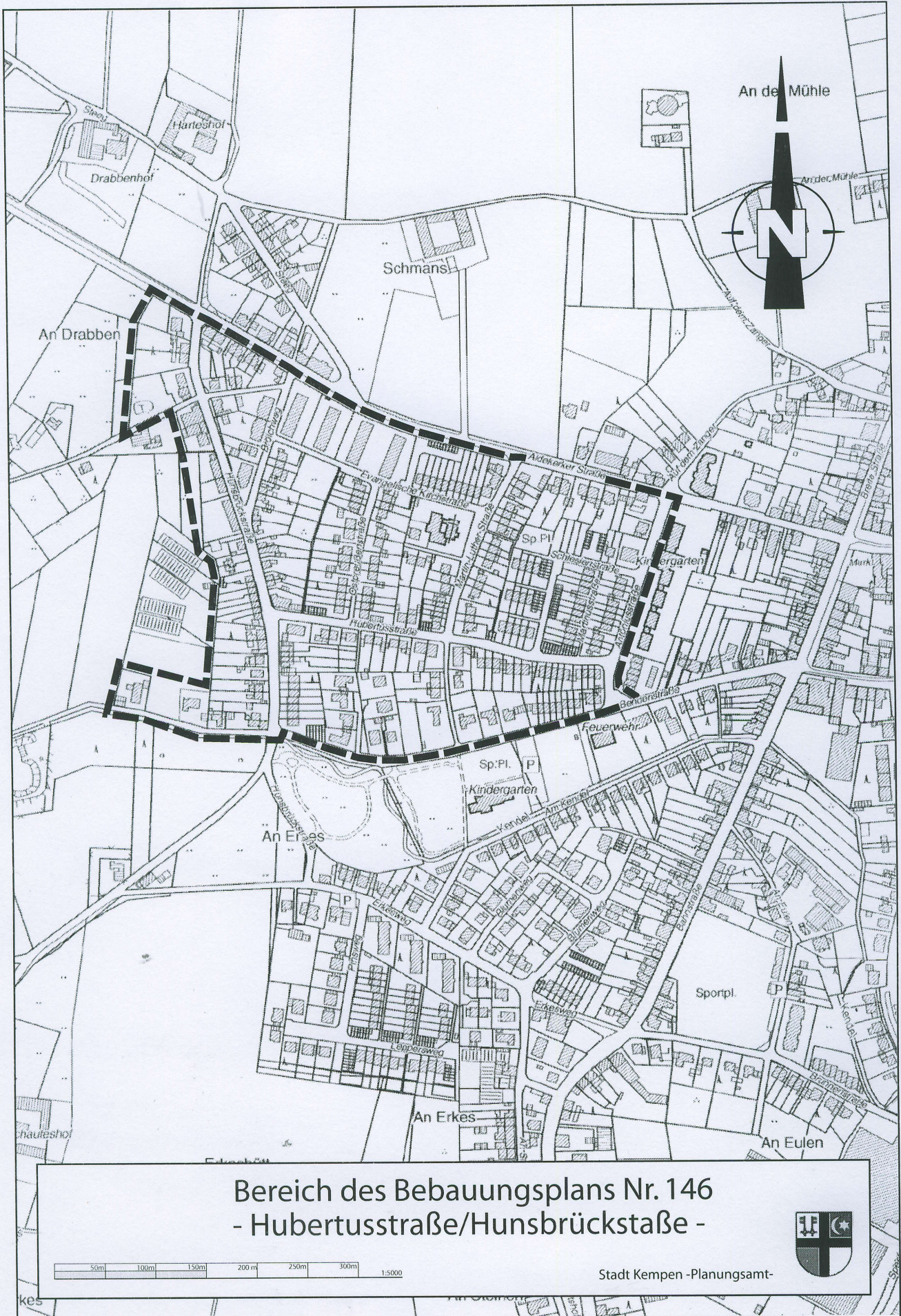
Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 22.09.2011

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 884



Bereich des Bebauungsplans Nr. 146
 - Hubertusstraße/Hunsbrückstraße -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen - Planungsamt



Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung eines Straßenteilstücks in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Schorndorfer Straße (Teilstück von Arnoldstraße bis Park & Ride-Anlage, Flurstück 448, Flur 51, Gemarkung Kempen) wird im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet.

Ein Plan, der die gewidmete Fläche ausweist, kann während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 21.09.2011

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 886

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen in der Stadt Viersen (Parkgebührenordnung) vom 21.09.2011

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 20.09.2011 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Parkscheinautomaten) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Bei Betätigung der Kurzzeitparktaste an Parkscheinautomaten wird ein kostenfreier Parkschein für die Dauer von 15 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur ein Mal zulässig.
- (3) Die Parkgebühr für die gebührenpflichtigen Parkräume wird auf 10 Cent je angefangene 10 Minuten festgesetzt.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 50 Cent je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom

01.08.2001, zuletzt geändert durch Zweite Änderungsordnung vom 18.02.2009, außer Kraft.

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.09.2011

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 887

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 277 „Viersener Straße/Mevisenstraße“ in Viersen-Dülken
- Teilunwirksamkeit des Bebauungsplanes -

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Juli 2011
– 2 D 39/09.NE – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Der Bebauungsplan Nr. 277 „Viersener Straße/Mevisenstraße“ der Stadt Viersen ist unwirksam, soweit das Sondergebiet SO₁ – Handels- und Dienstleistungszentrum – festgesetzt wird.“

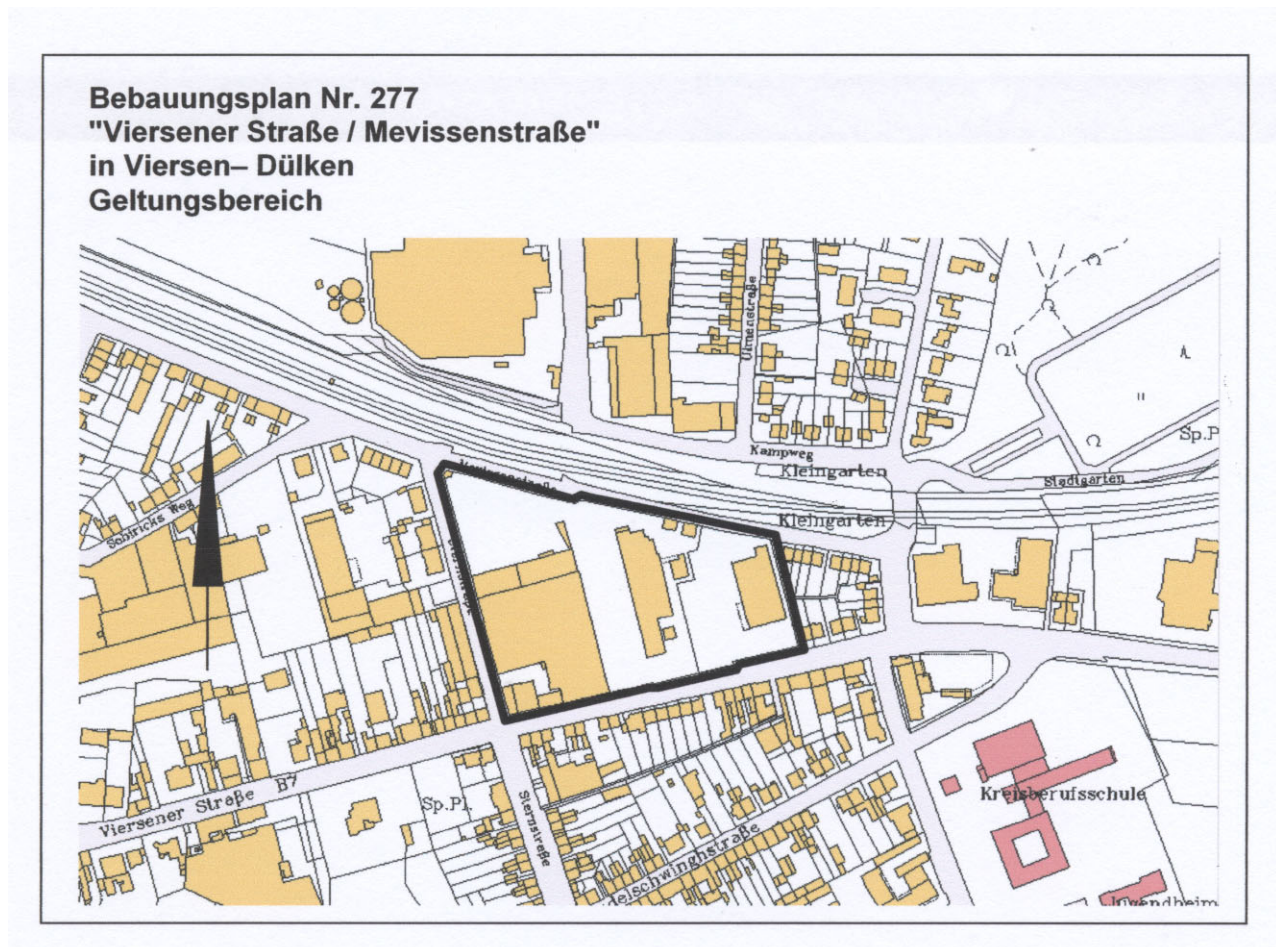
Die vorstehende Entscheidung ist gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) allgemein verbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Viersen, den 21.09.2011

Der Bürgermeister
i. V.
gez. Corsten
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 888



Bekanntmachung der Bäderbetriebe Brüggen

Der Rat der Gemeinde Brüggen folgte der Empfehlung des Werksausschusses und beschloss in der Sitzung vom 07.04.2011 einstimmig:

- a) der Werkleitung Entlastung zu erteilen,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von EUR 3.055.309,58 und einem Jahresverlust von EUR 429.084,31 festzustellen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 festzustellen,
- d) den Jahresverlust in einer Höhe von EUR 429.084,31 gemäß § 10 Absatz 6 EigVO auf neue Rechnung vorzutragen und mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der Dienststunden in den Räumen der Werkleitung der Bäderbetriebe der Gemeinde Brüggen, Holtweg 60, 41379 Brüggen, Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Brüggen GmbH, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat als gesetzlicher Abschlussprüfer in Verbindung mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH (Nettetal) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe der Gemeinde Brüggen zum 31. Dezember 2009 geprüft und folgenden Abschließenden Vermerk zur Prüfung erteilt.

Die GPW NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.12.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Jahresabschluss und Prüfungsvermerk werden gemäß § 26 Abs. 3 der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Juni 1988 (GV NW S.329/SGV.NW 641) veröffentlicht.

Brüggen, den 22. September 2011

Gez. Bouscheljong
Werkleiter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 890



Viersen, 27.09.2011

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
20/5 – 80 32 40/6.4

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 21.09.2011 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2010 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 07.11.2011 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2010 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmä-

ßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Viersen, 27. September 2011

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Bielefeld
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 890

Einwohner am 31. Mai 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2010)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brügggen	15.848	7.758	8.090
Gemeinde Grefrath	15.378	7.521	7.857
Stadt Kempen	35.873	17.399	18.474
Stadt Nettetal	41.764	20.496	21.268
Gemeinde Niederkrüchten	15.330	7.522	7.808
Gemeinde Schwalmtal	18.961	9.250	9.711
Stadt Tönisvorst	29.672	14.404	15.268
Stadt Viersen	75.324	36.363	38.961
Stadt Willich	51.842	25.417	26.425
Kreis Viersen	299.992	146.130	153.862

Einwohner am 30. Juni 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2010)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brügggen	15.880	7.773	8.107
Gemeinde Grefrath	15.362	7.515	7.847
Stadt Kempen	35.893	17.415	18.478
Stadt Nettetal	41.818	20.513	21.305
Gemeinde Niederkrüchten	15.359	7.536	7.823
Gemeinde Schwalmtal	18.928	9.238	9.690
Stadt Tönisvorst	29.683	14.402	15.281
Stadt Viersen	75.361	36.382	38.979
Stadt Willich	51.832	25.399	26.433
Kreis Viersen	300.116	146.173	153.943

Einwohner am 31. Juli 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2010)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.867	7.771	8.096
Gemeinde Grefrath	15.360	7.515	7.845
Stadt Kempen	35.884	17.408	18.476
Stadt Nettetal	41.886	20.539	21.347
Gemeinde Niederkrüchten	15.369	7.544	7.825
Gemeinde Schwalmtal	18.949	9.245	9.704
Stadt Tönisvorst	29.678	14.405	15.273
Stadt Viersen	75.360	36.393	38.967
Stadt Willich	51.842	25.395	26.447
Kreis Viersen	300.195	146.215	153.980

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 892

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
